

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 75 (2000)
Heft: 2: Kraftwerk1 hat jetzt festen Boden unter den Füßen
Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Seite wird betreut
von Dr. iur. Salome Zimmermann Oertli

Schriftliche Anfragen an:
SVW
Rechtsdienst
Buecheggstrasse 109
8057 Zürich

Telefonische Auskünfte: 01/362 42 40
Mo 9–11 Uhr, Do 9–11 Uhr
oder über Internet: www.svw.ch

Recht

Parabolantennen: Verbot ist möglich — aber wenig sinnvoll

Mieterinnen und Mieter dürfen Parabolantennen an Hausfassaden und auf Balkonen nur anbringen, wenn die Genossenschaft ihre Zustimmung erteilt. Die Europäische Menschenrechtskonvention, welche auch die Freiheit zum Empfang von Nachrichten umfasst und daher Antennenverbote nur unter besonderen Voraussetzungen zulässt, verpflichtet nur den Bund, die Kantone und Gemeinden in Bezug auf deren öffentlich-rechtliche Vorschriften.

Bei der Beurteilung, ob Parabolspiegel schön seien, scheiden sich die Geister. Den Interessen des Eigentümers an der optisch ungeschmälerten Erhaltung des Wohnhauses, aber auch dem öffentlichen Interesse am Orts- und Landschaftsschutz, steht die an sich verfassungsrechtlich geschützte Meinungsäusserungsfreiheit gegenüber, die auch die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten einschliesst.

Die Voraussetzungen einer Beschränkung des Rechtes auf freien Empfang sind im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) konkretisiert. Nach RTVG können die Kantone das Errichten von Aussenantennen nur verbieten, wenn dies für den Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder, von geschichtlichen Stätten oder von Natur- und Kunstdenkmälern notwendig ist. Weiter wird vorausgesetzt, dass der Empfang von Programmen, wie er mit durchschnittlichem Antennenaufwand möglich wäre, gewährleistet ist.² Selbst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf eine Ausnahmegewilligung, d.h. darauf, eine Antenne anzubringen, «wenn das Interesse am Empfang der Programme das Interesse am Orts- und Landschaftsschutz überwiegt.»³ Im Klartext bedeutet dies, dass in jedem einzelnen Fall, in dem eine Person

mehr Programme empfangen will, als dies mit dem durchschnittlichen Antennenaufwand möglich ist, eine Abwägung zwischen den Individualinteressen dieser Person und dem öffentlichen Interesse am Schutz der Orts- und Landschaftsbilder vorgenommen werden muss.

Sind die Vermieterinnen und Vermieter nun auch an die Bestimmungen des RTVG gebunden? Kann sich die Mieterschaft diesen gegenüber auf die Informationsfreiheit berufen? Die überwiegende Lehre in der Schweiz verneint eine sogenannte Drittwirkung von Grundrechten. Das bedeutet, dass die Berufung auf Freiheitsrechte nur gegenüber den Staatsorganen, nicht aber gegenüber Privaten zulässig ist.

Damit muss die Frage aufgrund des Mietrechts gelöst werden. Dieses schreibt vor, dass der/die MieterIn Erneuerungen und Änderungen an der Mietsache nur vornehmen darf, wenn der/die VermieterIn damit einverstanden ist.⁴ Wer eine Parabolantenne fest anbringt, ändert die Mietsache, so dass die Installierung der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin bedarf. Sie kann somit das Anbringen von Parabolantennen schlicht verbieten.

Aber ist dies auch sinnvoll? Von einer Verweigerung der Bewilligung sind nämlich vor allem Ausländerinnen und Ausländer betroffen, die ein legitimes Interesse daran haben, Programme ihres Heimatlandes zu empfangen, um sich über das dortige Geschehen zu unterrichten und die sprachliche Verbindung aufrecht erhalten zu können. Auch professionelle Nutzer (Home-working) können durch ein Verbot des Vermieters beeinträchtigt werden. Während diese Bewohnergruppen von einem Antennenverbot erheblich eingeschränkt werden, lassen sich die ästhetischen Beeinträchti-

gungen mildern oder unter Umständen sogar vermeiden. So können die Spiegel beispielsweise farblich der Fassade angepasst, hinter dem Balkongeländer oder auf dem Dach montiert werden, so dass sie von aussen kaum mehr wahrgenommen werden. Möglich ist auch die Installation einer Gemeinschaftsempfangsanlage für mehrere Mieterinnen und Mieter. Voraussetzung für die Wahl des richtigen Modells und für eine korrekte, «umgebungsfreundliche» Montage ist die Beratung und Installation durch eine kompetente Fachperson.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Genossenschaft die feste Installation von Parabolantennen grundsätzlich verbieten kann. Da ein solches Verbot aber für gewisse Bewohnergruppen eine einschneidende Einschränkung ist, empfehlen wir den Genossenschaften, die technischen Möglichkeiten auszuschöpfen und nach einer ästhetisch möglichst wenig beeinträchtigenden Lösung zu suchen. Ihre Bewilligung kann die Genossenschaft davon abhängig machen, dass die Antenne von qualifizierten Fachpersonen unter Berücksichtigung ästhetischer Aspekte montiert und nach Beendigung des Mietverhältnisses auf Kosten des Mieters oder der Mieterin auch wieder entfernt wird.

¹ Diese Rechte sind in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Art. 16 der neuen Bundesverfassung gewährleistet.

² Art. 53 Abs. 1 RTVG. Was durchschnittlich ist, wandelt sich mit der Zeit, insbesondere auf dem sich technisch ständig und mit hohem Tempo weiterentwickelnden Gebiet des Satellitenempfangs.

³ Art. 53 Abs. 2 RTVG

⁴ Art. 260a OR

Wer sich umfassend zu diesem Thema informieren möchte, dem sei die Broschüre «Rechtspraxis des ASTRA-Satelliten-Direktempfangs», erhältlich unter Fax-Nummer 041/758 29 50, empfohlen.